

# TE Vfgh Beschluss 1998/10/3 B1625/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Post- und Fernmelderecht

## Spruch

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde gemäß §85 Abs2 VerfGG 1953 wird Folge gegeben, weil dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für die beschwerdeführende Gesellschaft ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Zum einen gibt das Gesetz nämlich dem von der antragstellenden Gesellschaft ins Treffen geführten Interesse an der Förderung neuer Anbieter durch Zuteilungsbeschränkungen für Konzessionsinhaber als Regelfall den Vorzug vor dem Interesse, Inhaber von Konzessionen im Falle des Bedarfs wegen Ausschöpfung der Teilnehmerkapazitäten unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbaren technischen Möglichkeiten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht zu behindern (vgl. auch die Erläuterungen, 591 BlgNR, 20. GP, 3). Zum anderen aber wiegt der für die antragstellende Gesellschaft eintretende Nachteil aus dem Verlust der Ausschließlichkeit als Anbieter im DCS-1800-Netz angesichts der Notwendigkeit, sich auf dem Markt erst zu etablieren, schwerer als das Interesse des ohnedies schon etablierten Unternehmens, seine Stellung ungehindert weiter auszubauen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1625.1998

## Dokumentnummer

JFT\_10018997\_98B01625\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)